



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 634

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

50

Datum: 16. SEP. 1985

Verteilt 17. SEP. 1985 *Goh*

Dr. Müller

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

SP-ZB-2611

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 418

Datum

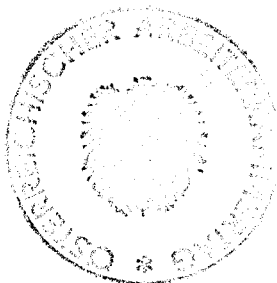
12.9.1985

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Familienlastenausgleichs-
gesetz 1967 geändert wird,
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner
Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen
Information.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:
iA

Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das

Bundesministerium für Familie,
Jugend und KonsumentenschutzHimmelpfortgasse 9
1015 W i e n

Ihre Zeichen

GZ 23 0102/2-III/3/85

Unsere Zeichen

SP-Dr.Ha-2611

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 418

Datum

2.9.1985

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Familienlastenausgleichs-
gesetz 1967 geändert wird;

Der Österreichische Arbeiterkammertag nimmt zu dem vom do. Ministerium übermittelten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Der Österreichische Arbeiterkammertag begrüßt den im Entwurf vorgesehenen Ausbau der Leistungen des Familienlastenausgleichs. Die Erhöhung der Altersstaffelung entspricht wiederholten Forderungen des Österreichischen Arbeiterkammertages. Andere Vorschläge der Arbeitnehmervertretungen, die bereits wiederholt geäußert wurden, sind in den Entwurf allerdings nicht aufgenommen worden. Vor allem wird in Erinnerung gebracht, daß nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages der in § 39 Abs. 5 Familienlastenausgleichsgesetz geregelte Fixbetrag, der vom Aufkommen an Einkommensteuer an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe zu überweisen ist, zumindest anzuheben wäre.

- 2 -

Da die Finanzierung des Familienlastenausgleichsfonds im wesentlichen durch den auf einen Lohnverzicht der Arbeitnehmer rückführbaren "Dienstgeberbeitrag" erfolgt und dies kaum mit den umfassenden Aufgaben des Fonds vereinbar ist, sollte nach Auffassung des Österreichischen Arbeiterkammertages eine solche Reform der Finanzierung des Fonds angestrebt werden, die eine gerechtere Verteilung der Lasten auf alle Bevölkerungsgruppen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit beinhaltet. Dies würde Mittel für weitere familienpolitische Förderungsmaßnahmen sichern.

Abgesehen von notwendigen finanziellen Unterstützungen für Familien, die besondere finanzielle Probleme haben, sollten bei künftigen familienpolitischen Maßnahmen gesellschaftliche Veränderungen Berücksichtigung finden. Derartige Veränderungen sind insbesondere die Zunahme Alleinerziehender und die Abnahme der Zahl der Kinder in den einzelnen Familien.

Bei der außerhäuslichen Erwerbstätigkeit von Eltern ergeben sich nach wie vor Schwierigkeiten, Berufstätigkeit und Kinderbetreuung zu vereinbaren. Ein immer wieder auftauchendes Problem ist die unvorhersehbare Verhinderung einer ein Kind betreuenden Person, die ja nicht durch Inanspruchnahme der Pflegefreistellung abgedeckt werden kann.

Der Österreichische Arbeiterkammertag ersucht das do. Bundesministerium, Beratungen über diese und ähnliche familienpolitische Probleme unter Beziehung der Interessenvertretungen in die Wege zu leiten, um für trotz der umfangreichen Leistungen und Maßnahmen bestehende Schwierigkeiten Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

II Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel I 1) und 2)

Der Österreichische Arbeiterkammertag begrüßt grundsätzlich die Schaffung eines Familienbeihilfenanspruches für arbeitslose Jugendliche sowie auch

- 3 -

für Vollwaisen, die keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung oder Beihilfen aus der Arbeitsmarktförderung beziehen. Die neu geschaffene Anspruchsberechtigung besteht somit vor allem für Absolventen einer Ausbildung, die im Anschluß daran keinen Arbeitsplatz finden können. Die Altersbegrenzung mit dem 21. Lebensjahr wird jedoch als problematisch angesehen, da für in Berufsausbildung stehende Jugendliche (z. B. Studenten) die Familienbeihilfe bis zum 27. Lebensjahr gebührt. Die Eltern eines Studenten können bis zu 9 Jahre des Studiums die Leistungen des Familienlastenausgleichsfonds in Anspruch nehmen, während die Eltern eines Studenten, der rasch sein Studium abgeschlossen hat, aufgrund der Altersgrenze bei Arbeitslosigkeit nach Abschluß des Studiums keinen Anspruch haben. Ebenso würde der Anspruch eines Jugendlichen, der nach Abschluß einer allgemeinbildenden bzw. berufsbildenden höheren Schule nicht studiert und keinen Arbeitsplatz finden kann, mit Vollendung des 21. Lebensjahres enden. Es wird daher angeregt, die vorgesehene Altersgrenze von 21 Jahren dahingehend zu überprüfen, ob eine weitere Angleichung an die für in Ausbildung stehende Kinder geltende Grenze möglich ist.

Zu 3) - 5)

Die Anhebung des Alterszuschlages sowie des Zuschlages für erheblich behinderte Kinder wird befürwortet. Allerdings darf darauf hingewiesen werden, daß Untersuchungen der Arbeiterkammer Salzburg ergeben haben, daß durch die Umstellungen in den 70iger Jahren vor allem Vorteile für die Eltern von Kindern über 10 Jahren eingetreten sind, die sich in mittleren und hohen Einkommenskategorien befinden, während bei den Kindern unter 10 Jahren die Verbesserungen nur bis zu steuerpflichtigen Einkünften von monatlich S 8.000,-- reichen.

Bei künftigen Leistungsverbesserungen sollte nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages auch auf diese Auswirkungen Bedacht genommen werden.

Zu 7)

Die Angleichung der Fristen des Familienlastenausgleichsgesetzes bezüglich Geltendmachung und Rückzahlung der Familienbeihilfe sowie die Hemmung der Verjährung für den Lauf eines VfGH- oder VwGH-Verfahrens wegen der Gewährung der Familienbeihilfe wird als sinnvoll angesehen.

Zu 8)

Befürwortet wird die dieser Bestimmung zugrundeliegende, mit der schon bestehenden Praxis übereinstimmende Absicht, für jene Familien, in denen die wirtschaftlichen Verhältnisse eine monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes notwendig erscheinen lassen, diese Auszahlungsart durchzuführen. Es geht aus dem Entwurf jedoch nicht hervor, ob das Finanzamt von sich aus tätig zu werden und insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse von sich aus zu prüfen hat. Es wäre denkbar, daß die monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe nach § 24 FLAG durch das Finanzamt für alle Bezieher weniger bürokratischen Aufwand bedeuten würde als die im Entwurf vorgesehene Regelung.

Zu 9)

Die Erhöhung der Pauschalbeträge für die Schulfahrtbeihilfe wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings darf darauf hingewiesen werden, daß bei einer Reihe von Verkehrsunternehmungen die Erhöhungen im Zeitraum 1976 bis 1985 wesentlich mehr als 50 % betragen haben. Um Anträge nach § 30 c (5) FLAG mit ihrem bürokratischen Aufwand zu vermeiden, könnte eine laufende Anpassung des Prozentsatzes der Erhöhung überlegt werden.

Zu 10)

Die 100 %ige Erhöhung der Pauschalbeträge, die mangels eines geeigneten öffentlichen Verkehrsmittels vorgesehen sind, ist, gemessen etwa am Auto-

kostenindex (Jahresdurchschnitt 1979 114,5, 1984 153,4) nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages doch als sehr hoch anzusehen, zumal zusätzlich die Erhöhung des § 30 c Abs. 1 und 2 wirksam wird.

Zu 14)

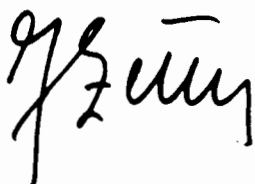
Die Herausnahme der Bezüge für mit Montagearbeiten im Ausland beschäftigte, von einem inländischen Betrieb für die Dauer von mehr als einem Monat entsandte Arbeitnehmer aus der Bemessungsgrundlage zum Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds ist sachlich ebenso unbegründet wie die Steuerbefreiung des § 3 Zif 14 a EStG. Die kurzfristige Entsendung ins Ausland unterbricht ja auch nicht den Anspruch auf Familienbeihilfe. Diese Maßnahme würde in der Praxis eine Förderung exportorientierter Montagebetriebe bedeuten, was nicht Aufgabe des Familienlastenausgleichs ist.

Zu 15)

Hiezu sollte ergänzt werden, daß die bisherige lit. f entfällt.

Der Österreichische Arbeiterkammertag ersucht das do. Ministerium, seine Stellungnahme bei der weiteren Behandlung des Entwurfes zu berücksichtigen.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

